

# RS OGH 2013/8/28 5Ob47/13t

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 28.08.2013

## Norm

ABGB §284f

GBG §§3 Abs3

## Rechtssatz

Die Bewilligung einer Anmerkung der Rangordnung zur beabsichtigten Veräußerung über Antrag einer Person, die Vorsorgevollmacht erteilt hat, bedarf über die Wirksamkeit der Vorsorgevollmacht hinaus einer notariellen oder gerichtlichen Beglaubigung der Unterschrift des Vollmachtgebers. Das trifft auch auf eine „qualifizierte“ Vorsorgevollmacht iSd § 284f Abs 3 ABGB zu, die vor einem Rechtsanwalt, einem Notar oder bei Gericht errichtet wurde und deren Registrierung im ÖZWV erfolgt ist.

## Entscheidungstexte

- 5 Ob 47/13t

Entscheidungstext OGH 28.08.2013 5 Ob 47/13t

Veröff: SZ 2013/74

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:2013:RS0129009

## Im RIS seit

31.10.2013

## Zuletzt aktualisiert am

25.01.2016

**Quelle:** Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>